

## Änderung der Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Kreisstadt Merzig (Parkgebührenordnung)

<i>Dienststelle:</i> 121 Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Ordnungsamt	<i>Datum:</i> 04.09.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die geänderte Parkgebührenordnung wird vorbehaltlich der verpflichtenden Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2025 beschlossen.

### Sachverhalt

Die Übergangsregelung und Einführungsfrist zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) soll mit Ablauf des 31.12.2024 enden.

Zum Zeitpunkt der Anwendung von § 2b UStG unterliegen die Parkgebühren aus Parkscheinautomaten oder Dauerparkerlaubnissen überwiegend der Umsatzsteuer. Davon ausgenommen sind lediglich Parkflächen, die unmittelbar an der Fahrbahn einer Straße anschließen, da diese zum Straßenkörper gehört.

Damit sollen Wettbewerbsvorteile der Kommunen gegenüber der privaten Wirtschaft abgebaut werden.

Soweit die Parkflächen steuerbar sind, wird die Umsatzsteuer auf dem Parkschein ausgewiesen. Parkflächen, die aus einer Kombination von steuerbaren und nicht steuerbaren Parkplätzen bestehen, werden so angepasst, dass der überwiegende Teil mit Parkscheinautomat bewirtschaftet werden kann. Die übrigen Parkplätze sollen als Kurzzeitparkflächen ausgewiesen werden und somit zudem den örtlichen Handel durch kostenfreies Parken unterstützen.

Das aktuelle Parkraumkonzept wurde 2018 noch unter der alten umsatzsteuerlichen Betrachtungsweise konzipiert.

Zur Vermeidung steuerlicher Risiken und finanzieller Einbußen im städtischen Haushalt, ist bei Anwendung der Neuregelung folgende Anpassung der Parkgebühren sowie die Aufnahme einer Umsatzsteuerklausel in die Parkgebührenordnung erforderlich.

### Grüne Zone

Tagesticket von 1,00 Euro auf 1,50 Euro,  
Monatsticket von 15,00 Euro auf 20,00 Euro,  
Jahresticket von 120,00 Euro auf 150,00 Euro

### Gelbe Zone

Gebühr von 10 Cent/10 Minuten auf 15 Cent/10 Minuten  
Jahresticket von 360,00 Euro auf 450,00 Euro

### Blaue Zone

Jahresticket von 360,00 Euro auf 450,00 Euro

Durch Änderung der Geltungsdauer bei Jahrestickets wird eine Ausnahmegenehmigung zukünftig nicht mehr pro Kalenderjahr betrachtet, sondern wird ab dem Eingang des Antrages bzw. Startdatum des Antragstellers für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Eine Erstattung bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtnutzung erfolgt nicht.

Die Parkflächen unmittelbar neben der Bahnunterführung Ecke „Zur Stadthalle“ und „Am Viehmarkt“ werden in der Bewirtschaftung von Parkscheibe in Parkschein mit Parkscheinautomat geändert. Dafür werden die Flächen entlang der Straße „Am Viehmarkt“, in den Buchten vor dem Halfenhaus statt mit Parkschein, mit Parkscheibe bewirtschaftet.

In direktem Zusammenhang mit der Gebührenanpassung werden die innerstädtischen Parkflächen „Am Wertchen“ hingegen nicht mehr mit Parkschein bewirtschaftet, sondern als Kurzzeitparkflächen (Parkscheibe) ausgewiesen. Damit soll ein zusätzlicher Impuls für den Einzelhandel gegeben und die Erreichbarkeit der Innenstadt für Besorgungen weiter verbessert werden.

So entsteht ein innerstädtischer Ring von ca. 70 kostenfreien Parkplätzen (Parkscheibe) rund um die Fußgängerzone.

Wenn das Jahressteuergesetz 2024 wie angekündigt verabschiedet wird und die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts weiterhin möglich ist, verschiebt sich die Änderung der Gebührenordnung aus dieser Vorlage bis zum Zeitpunkt der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ohne Anpassung der Parkgebührenordnung müsste die Stadt bei Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ein Einnahmedefizit in Höhe von rund 50T Euro (Zahlen aus 2023) aufgrund der Umsatzsteuerzahllast verbuchen.

Auf Basis einer einfachen Beispielrechnung mit Zahlen aus 2023 wären die Einnahmen nur sehr leicht erhöht.

### **Anlage/n**

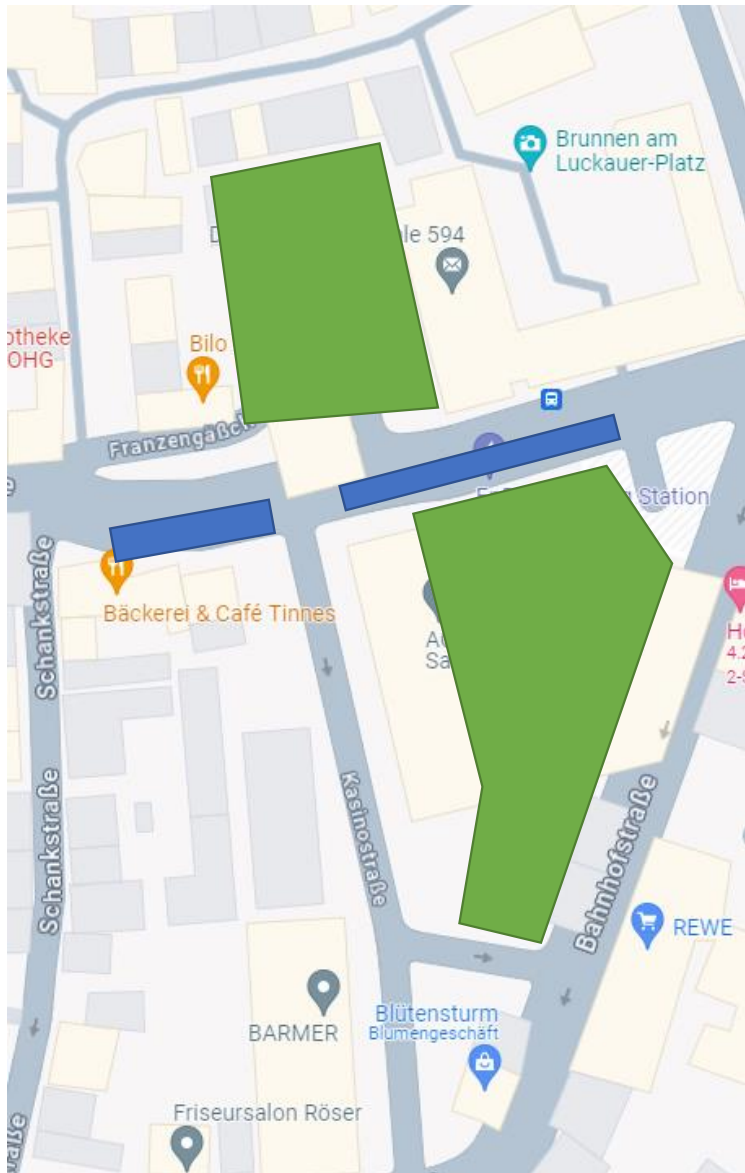
- 1 Übersicht\_Kurzzeitparken (öffentlich)
- 2 Parkkonzept\_Karten (öffentlich)

- 3 Gebührenordnung\_Parken\_250101 (öffentlich)
- 4 Gebührenordnung\_markierte\_Änderungen (öffentlich)



## Bereich Wagnerstraße/Am Feldchen

blau markiert kostenfreie Kurzzeitparkflächen (50m links+ 75m rechts)



## Bereich Brauerstraße

blau markiert kostenfreie Kurzzeitparkflächen (ca. 100m)

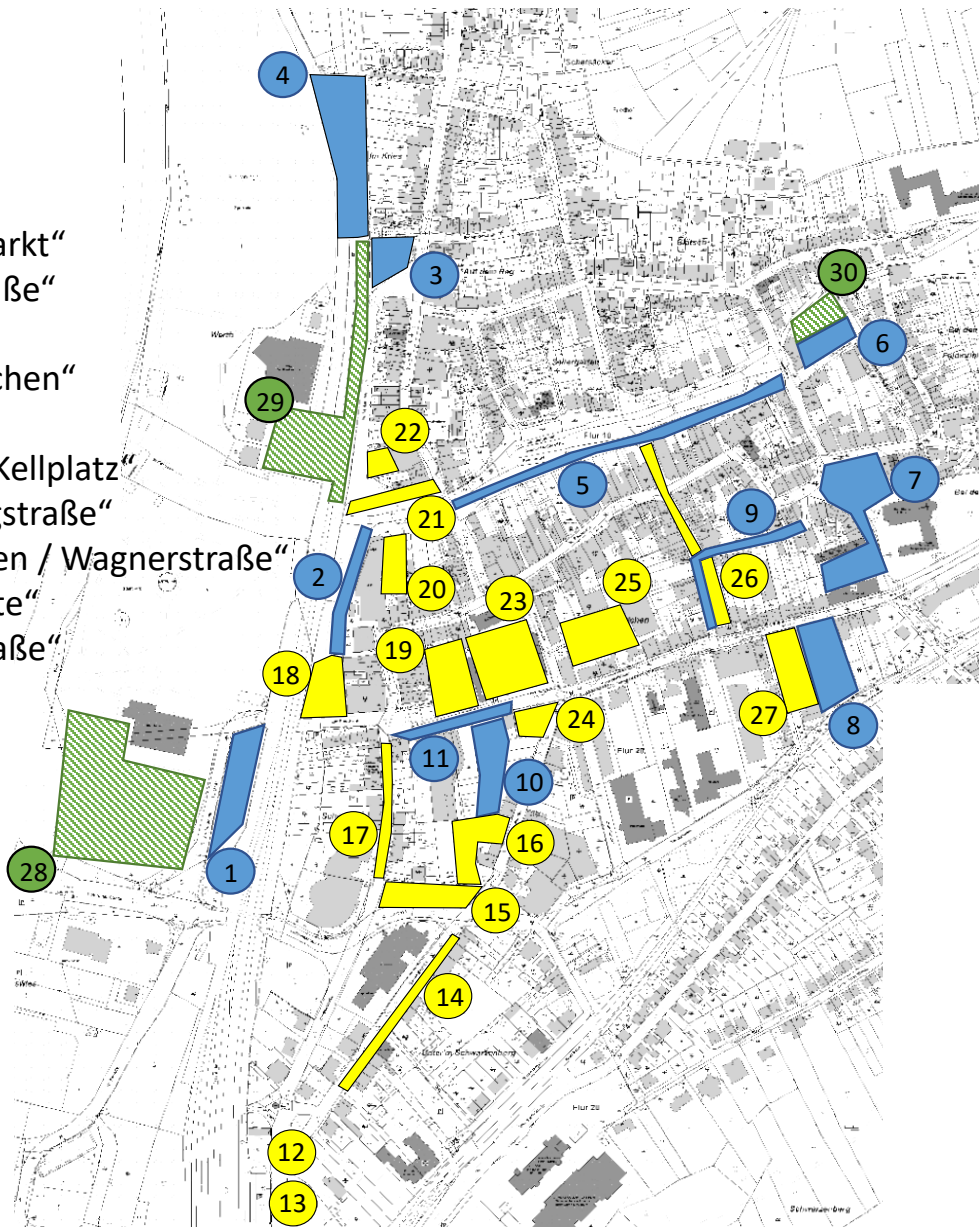


## Bereich Am Werthchen

blau markiert kostenfreie Kurzzeitparkflächen (60m links + 100m rechts)

## Blaue Zone

- 1 – Parkplatz „Baltes“
- 2 – Parkflächen „Am Viehmarkt“
- 3 – Parkplatz Ecke „Josefstraße“
- 4 – Parkplatz „Blättelborn“
- 5 – Parkflächen „Am Werthchen“
- 6 – Parkdeck Powei „unten“
- 7 – Parkplätze „Kirchplatz / Kellplatz“
- 8 – Tiefgarage „Schwarzbergstraße“
- 9 – Parkflächen „Am Feldchen / Wagnerstraße“
- 10 – Parkflächen „Neue Mitte“
- 11 – Parkflächen „Brauerstraße“



## Gelbe Zone

- 12 – Parkplatz Hauptbahnhof (Stadt)
- 13 – Parkplatz Hauptbahnhof (DB)
- 14 – Parkplätze „Bahnhofstraße“
- 15 – Parkplatz „Kasinostraße“
- 16 – Parkflächen „Neue Mitte“
- 17 – Parkplätze „Schankstraße“
- 18 – Parkplatz Ecke „Am Viehmarkt“
- 19 – Parkplatz „Kretzschmarplatz“
- 20 – Parkplatz ehe. „dt. Bank“
- 21 – Parkplatz „Am Viehmarkt“ Ecke Wertchen
- 22 – Parkplatz „Im Senkelchen“
- 23 – Tiefgarage „Neues Rathaus“
- 24 – Parkplatz „St. Medard“
- 25 – Parkdeck „Friedrichstraße“
- 26 – Parkplatz „Wagnerstraße“
- 27 – Parkplatz „Schwarzenbergstraße“

## Grüne Zone

- 28 – Parkplatz an der Stadthalle
- 29 – Parkplatz „ehem. Hallenbad“ / Bahndamm
- 30 – Parkdeck Powei „oben“



## Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Kreisstadt Merzig (Parkgebührenordnung)

Vom: 01.01.2025

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 4. November 1991 (Amtsbl. S. 1179) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 I 3108 geändert wurde, hat der Stadtrat am 07.11.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Kreisstadt Merzig werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet und entsprechend beschildert sind.

### § 2 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

#### Zone „gelb“

Betrifft die Parkflächen an bzw. auf folgenden Straßen und Plätzen:

- Schankstraße
- Brauerstraße/Bahnhofstraße
- „Neue Mitte“
- St.-Medard-Platz
- Bahnhofstraße/Landratsamt
- Christian-Kretzschmar-Platz
- Tiefgarage Neues Rathaus
- Parkdecks Friedrichstraße
- Im Senkelchen
- Am Viehmarkt
- Wagnerstraße

- Brückengasse
- Schwarzenbergstraße
- Kasinostraße

Die gekennzeichneten Parkflächen sind nach der örtlichen Beschilderung von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 15 Cent pro 10 Minuten. Die Höchstparkdauer beträgt 180 Minuten. An gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

#### Zone „grün“

Betrifft die Parkflächen an folgenden Straßen und Plätzen:

- Parkplatz Stadthalle
- Alter Leinpfad
- Ehemaliges Hallenbad
- Parkdeck Powei oben

Die gekennzeichneten Parkflächen sind nach der örtlichen Beschilderung von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr gebührenpflichtig. Die Tagesgebühr beträgt 1,50 Euro. An gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

Ausgenommen sind die Parkplätze der Deutschen Bahn am Hauptbahnhof Merzig. Hier beträgt die Gebühr an gekennzeichneten Parkflächen von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr 2,00 Euro für das Tagesticket.

#### Zone „blau“

Betrifft die Parkflächen an folgenden Straßen und Plätzen:

- Zur Stadthalle/Bahndamm
- Blättelbornweg/Blättelbornstadion
- Fläche Ecke Trierer Str/Josefstraße
- Parkdeck Powei unten
- Tiefgarage Schwarzenbergstraße
- Kirchplatz
- Johann-Heinrich-Kell Platz
- Torstraße
- Brauerstraße
- Wagnerstraße
- Zum Bauhof
- Bahnhofstraße/Zum Bauhof (REWE)

Die gekennzeichneten Parkflächen sind nach der örtlichen Beschilderung von Montag bis



Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr mit Parkscheibe für das Parken freigegeben. Die Höchstparkdauer richtet sich nach der örtlichen Beschilderung. Die Höchstparkzeit beträgt maximal 120 Minuten.

Die Parkgebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

### **§ 3 Ausnahmegenehmigung zum Parken ohne Parkschein**

(1) Ausnahmegenehmigungen können in der „grüne“ Zone nach § 2 für einen Monat oder ein Jahr ausgestellt werden und gelten innerhalb der gesamten „grünen“ Zone. Ausnahmegenehmigungen für die gelbe und blaue Zone können nur für ein Jahr ausgestellt werden.

(2) Die Gebühr einer Ausnahmegenehmigung „grüne Zone“ für einen Monat beträgt 20,00 Euro und für ein Jahr 150,00 Euro, ausgenommen sind die beiden Parkflächen beim Merziger Hauptbahnhof. Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung „gelbe“ und „blaue Zone“ sowie für die Tiefgarage Schwarzenbergstraße wird mit 450,00 Euro berechnet.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung wird ab Eingang des Antrages bzw. dem Startdatum des Antragstellers für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt und ist in voller Summe im Voraus fällig. Eine Erstattung bei Rückgabe oder Nichtnutzung erfolgt nicht.

(4) Die Ausnahmegenehmigung begründet keinen Anspruch auf eine Stellfläche des jeweiligen Platzes. Sollten wegen verkehrsrechtlicher Anordnungen einzelne Flächen nicht zur Verfügung stehen, begründen dies keine Erstattungsansprüche.

(5) Der Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei und ist in textform oder in elektronischer Form an die Kreisstadt Merzig zu richten.

(6) Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung einer Ersatzgenehmigung, sowie bei einer notwendigen Neuausstellung aufgrund von Verlust oder Änderungen, die der An-

tragsteller zu vertreten hat, beträgt 10,00 Euro.

(7) Der Oberbürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Merzig vom 21. März 2018 außer Kraft.

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder solcher Bestimmungen, welche aufgrund des KSVG ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.

## Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Kreisstadt Merzig (Parkgebührenordnung)

**Vom: 01.01.2025**

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 4. November 1991 (Amtsbl. S. 1179) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 I 3108 geändert wurde, hat der Stadtrat am 07.11.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Kreisstadt Merzig werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet und entsprechend beschildert sind.

### § 2 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

#### Zone „gelb“

Betrifft die Parkflächen an bzw. auf folgenden Straßen und Plätzen:

- Schankstraße
- Brauerstraße/Bahnhofstraße „Neue Mitte“
- St.-Medard-Platz
- Bahnhofstraße/Landratsamt
- Christian-Kretzschmar-Platz
- Tiefgarage Neues Rathaus
- Parkdecks Friedrichstraße
- Im Senkelchen
- Am Viehmarkt
- Wagnerstraße

- Brückengasse
- Schwarzenbergstraße
- Kasinostraße

Die gekennzeichneten Parkflächen sind nach der örtlichen Beschilderung von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt **15 Cent pro 10 Minuten**. Die Höchstparkdauer beträgt 180 Minuten. An gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

#### Zone „grün“

Betrifft die Parkflächen an folgenden Straßen und Plätzen:

- Parkplatz Stadthalle
- Alter Leinpfad
- Ehemaliges Hallenbad
- Parkdeck Powei oben

Die gekennzeichneten Parkflächen sind nach der örtlichen Beschilderung von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr gebührenpflichtig. Die **Tagesgebühr beträgt 1,50 Euro**. An gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

Ausgenommen sind die Parkplätze der Deutschen Bahn am Hauptbahnhof Merzig. Hier beträgt die Gebühr an gekennzeichneten Parkflächen von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr 2,00 Euro für das Tagesticket.

#### Zone „blau“

Betrifft die Parkflächen an folgenden Straßen und Plätzen:

- Zur Stadthalle/Bahndamm
- Blättelbornweg/Blättelbornstadion
- Fläche Ecke Trierer Str./Josefstraße
- Parkdeck Powei unten
- Tiefgarage Schwarzenbergstraße
- Kirchplatz
- Johann-Heinrich-Kell Platz
- Torstraße
- Brauerstraße
- Wagnerstraße
- Zum Bauhof
- Bahnhofstraße/Zum Bauhof (REWE)

Die gekennzeichneten Parkflächen sind nach der örtlichen Beschilderung von Montag bis

Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr mit Parkscheibe für das Parken freigegeben. Die Höchstparkdauer richtet sich nach der örtlichen Beschilderung. Die Höchstparkzeit beträgt maximal 120 Minuten.

Die Parkgebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

### § 3 Ausnahmegenehmigung zum Parken ohne Parkschein

(1) Ausnahmegenehmigungen können in der „grüne“ Zone nach § 2 für einen Monat oder ein Jahr ausgestellt werden und gelten innerhalb der gesamten „grünen“ Zone. Ausnahmegenehmigungen für die gelbe und blaue Zone können nur für ein Jahr ausgestellt werden.

(2) Die Gebühr einer Ausnahmegenehmigung „grüne Zone“ für einen Monat beträgt 20,00 Euro und für ein Jahr 150,00 Euro, ausgenommen sind die beiden Parkflächen beim Merziger Hauptbahnhof. Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung „gelbe“ und „blaue Zone“ sowie für die Tiefgarage Schwarzenbergstraße wird mit 450,00 Euro berechnet.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung wird ab Eingang des Antrages bzw. dem Startdatum des Antragstellers für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt und ist in voller Summe im Voraus fällig. Eine Erstattung bei Rückgabe oder Nichtnutzung erfolgt nicht.

(4) Die Ausnahmegenehmigung begründet keinen Anspruch auf eine Stellfläche des jeweiligen Platzes. Sollten wegen verkehrsrechtlicher Anordnungen einzelne Flächen nicht zur Verfügung stehen, begründen dies keine Erstattungsansprüche.

(5) Der Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei und ist in textform oder in elektronischer Form an die Kreisstadt Merzig zu richten.

(6) Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung einer Ersatzgenehmigung, sowie bei einer notwendigen Neuausstellung aufgrund von Verlust oder Änderungen, die der An-

tragsteller zu vertreten hat, beträgt 10,00 Euro.

(7) Der Oberbürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Merzig vom 21. März 2018 außer Kraft.

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder solcher Bestimmungen, welche aufgrund des KSVG ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.